

heiten
fortiger
alle ann
ihr Ge

melde
gen, um
schen
ff und
die Gr
r verhä
bt in
nen ge

azette"
ne in
heide.

auszugen" und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die vier

mehr
ründen
er Käm
erzu:

ch am n
diesen
erbänden
ge in
annimm
den Gre
hes erse
mehr ver
haftlich,
Mange

g.
Februar
d. Mon
Umschl
noch 11
eises Be
Bedarf a
nsvorste

ist die
und Un
Westerbu
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
Zahl höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die
15. Febr.
vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der
Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
1. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915
Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)
Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)
Von den
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**)
Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsge-
werbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver-
lässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

ng.
1917
haben,
auf der
nicht
unkasse.

at.
er

ach Con-
w. von
Anerbieter

hren.
mögen der
eb. Alpen
olgen. Da
und 8,00
stigte Forde
derungen
gerichts

erwalter
agent.



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Preis- und Verkaufsnummer 28.

Preis wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mit-

teilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die vier

gespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

Donnerstag, den 8. Februar 1917.

No. 17.

33. Jahrgang.

Sonderausgabe.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/2. 17. R. R. A.

vom 8. Februar 1917.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung

und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bier-

glasdeckeln aus Zinn und freiwillige Abliefe-

rung von anderen Zinngegenständen.

Einfassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. R. R. A.,

vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Rgl.

und Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem

Westerbumerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen

Zahl höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die

15. Febr.
vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der

Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom

1. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915

Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)

Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)

Von den

jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**)

Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.

S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsge-

werbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver-

lässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. R. R. A.,

betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer

Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-

tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere

Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder

sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden,

zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt

oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs-

oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren

und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung ver-

pflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollstän-

dige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder

mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die

verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-

zurichten oder zu führen unterläßt.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung ver-

pflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollstän-

dige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder

im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso

wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten

oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, -Einfassungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauereien, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kanten, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erlangen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kaiserlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 8.— M. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

- a) Zeller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Strüge, Kannen, Dampfen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für kohlensäurehaltige Getränke, Maßgefäße (Litermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Messuren und Infundierbläsen.

Der Uebnahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6,00 Mark für jedes Kilogramm.

- b) Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Krähne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.

Der Uebnahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3,00 Mark für jedes Kilogramm.

- c) Böffel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Altmaterial.

Der Uebnahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2,00 M. für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M., den 8. Februar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

(Nr. 310. 1. 17. W. R. II. 2.)

betr. Sicherung der Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen.

Bestellung von Reparaturarbeiten bei den Werkstätten.

Unter den heutigen Verhältnissen ist es ausgeschlossen, landwirtschaftliche Maschinen zu ihrer Bedarfszeit rechtzeitig pariert sein können, wenn sie nicht sofort zur Reparatur gehen werden. Jeder Landwirt hat daher sofort seine Maschinen Reparaturbedürftigkeit nachzusehen und die Instandsetzung seiner gewohnten Reparaturwerkstätte zu bestellen; denn die Führung der Reparatur erfordert heute naturgemäß mehr als im Frieden.

Landwirte, die der Aufforderung nicht Folge leisten, sehen sich der Gefahr aus, daß sie ihre Maschinen nicht rechtzeitig repariert erhalten. Es wird ihnen dann aber auch schwer möglich sein, neue Maschinen bekommen.

Ausführung der Reparaturarbeiten durch die Werkstätten.

Die Reparaturwerkstätten sind verpflichtet, die Aufträge hereinzunehmen und solche, die sie nicht mit Sicherheit zur Bedarfszeit der betr. Maschinengattung fertigstellen können, an die für sie zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle des Deutschen Ingenieurvereins oder an die Kriegsamtsstelle bei dem zuständigen Generalkommando weiterzuleiten.

Die Maschinen-Ausgleichsstellen weisen nach Möglichkeit den Werkstätten nach, welche die Ausführung der Bestellung übernehmen können.

Die Reparaturwerkstätten sind dem Besteller gegenüber Auskunft verpflichtet, wie es mit der Durchführung der Reparaturarbeit steht.

Meldung von Fabriken und Werkstätten zur Uebnahme Reparaturarbeiten.

Alle Fabriken und Werkstätten, die nicht voll beschaffen sind und Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen übernehmen können, haben sich bei der für sie zuständigen Maschinen-Ausgleichsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure oder bei der Kriegsamtsstelle des für sie zuständigen Generalkommandos melden, damit ihnen Arbeit zugewiesen werden kann. Arbeitsausgleich durch die Maschinen-Ausgleichsstellen und Kriegsamtsstellen.

Die Adressen der Maschinen-Ausgleichsstellen können bei der Kriegsamtsstelle der für die verschiedenen Bezirke zuständigen Generalkommandos erfahren werden.

Adresse: Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M.

Jede Maschinen-Ausgleichsstelle hat bei der Kriegsamtsstelle ihres Bezirkes einen Vertreter zu bestellen. Wenn die Arbeiter nicht in den Bezirken der Maschinen-Ausgleichsstellen oder Kriegsamtsstellen untergebracht werden können, so erfolgt Ausgleich entweder durch die Kriegsamtsstellen unter sich oder durch die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle Waffen- und Munitions-Beschaffungsamtes in Berlin W. Kurfürstendamm 193/194.

Frankfurt a. M., 26. Januar 1917.

Stellvertr. Generalkommando des 18. Armeekorps

Der stellvertr. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Abt. II b A, III b Tgb.-Nr. 27 981/489.

Wird bekannt gemacht.

Westerburg, den 5. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

Herr Bürgermeister Christian Egenolf II. ist zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Niedererbach wiedergewählt und auf Dauer von 8 Jahren von mir bestätigt worden.

Westerburg, den 6. Februar 1917. Der Landrat

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Betrifft: Zucker

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 20. 12. 1916 Nr. 1143 weise ich nochmals darauf hin, daß der Ihnen im Januar ds. Js. überwiesene Zucker für die Monate Januar, Februar, März ds. Js. bestimmt ist. An Haushaltszucker entfallen Kopf und Monat 500 Gramm.

Westerburg, den 4. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zusolge der Bekanntmachung des Herrn Reichslandrats vom 14. ds. Mt. (Reichsgesetzblatt Nr. 9.) findet am 15. Februar eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide usw. statt. Unter Hinweis auf die Bestimmung der Preisverordnung vom 8. August v. Js. (Preisblatt Nr. 78.) betr. Ausdruck des Brotgetreides spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß bei der Bestandsaufnahme alles Brotgetreide ausgedroschen ist. Andernfalls folgt in jedem Fall die angedrohte Bestrafung und die Anrechnung des nicht gedroschenen Getreides zu den Sägen der Herbst stattgefundenen Ernteschätzung. Ich ersuche um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung.

Westerburg, den 30. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses